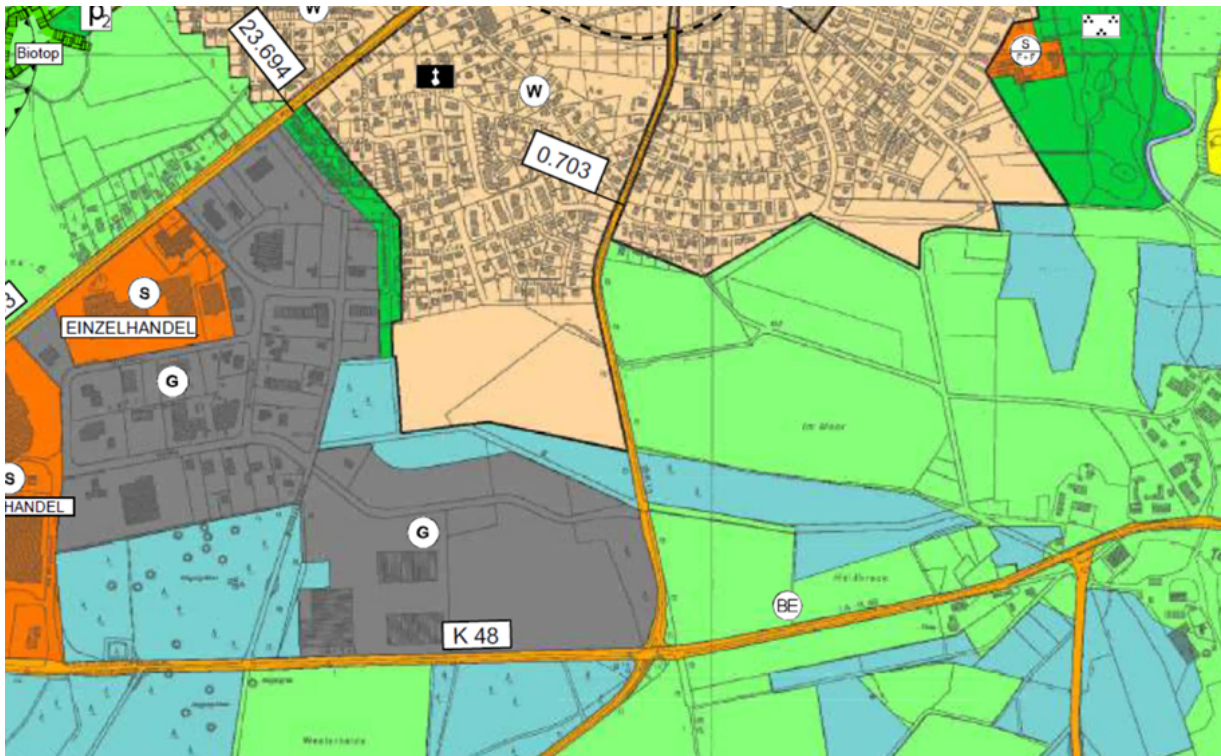
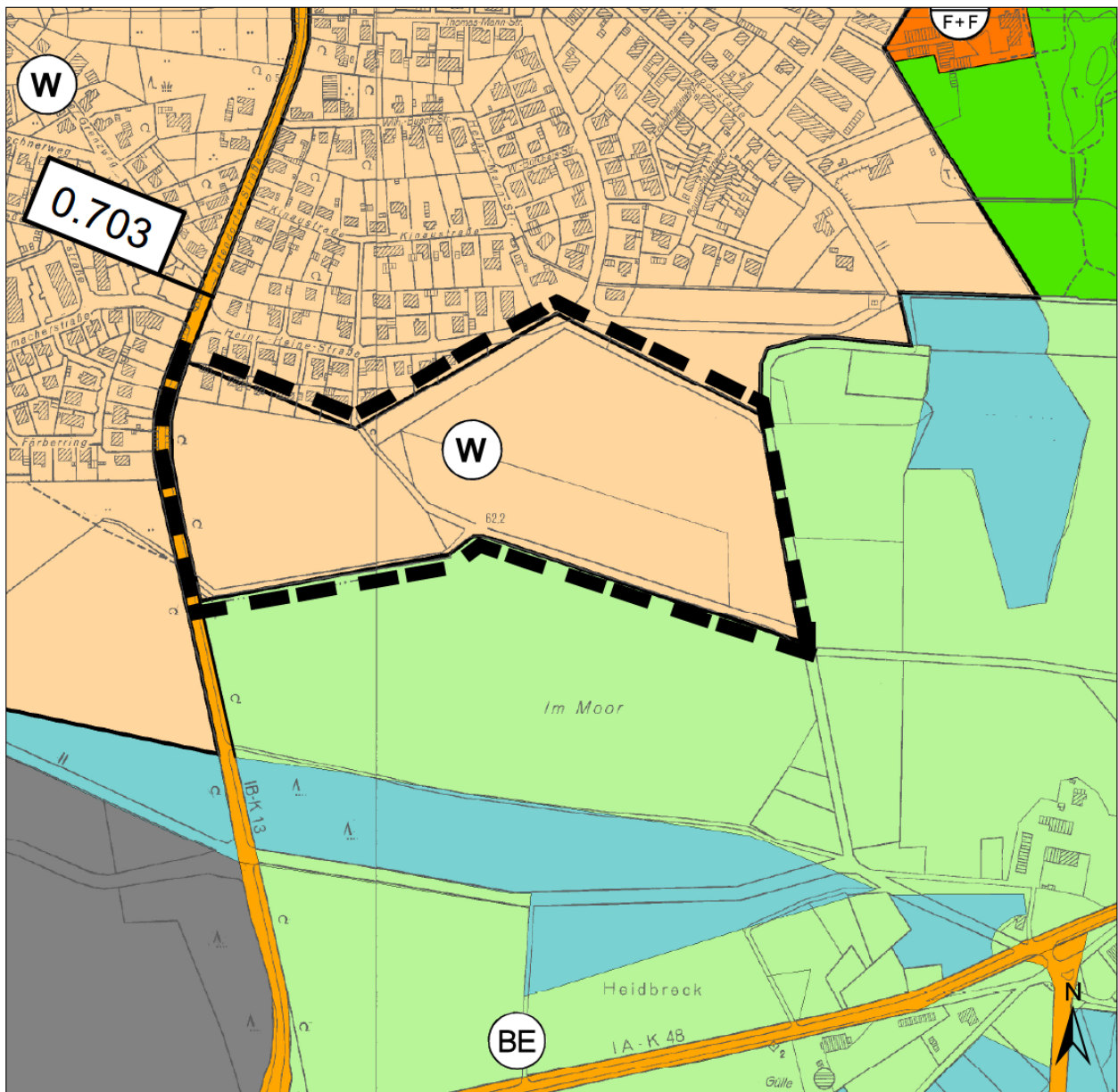


Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

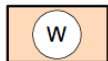


**Bauleitplanung der Stadt Soltau
58. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Tetendorfer Straße“**



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Wohnbaufläche

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Stadt Soltau
58. Änderung
des Flächennutzungsplanes**

Planzeichnung M. 1:5000

Stadt Soltau
Der Bürgermeister
Fachgruppe 61 Stand: Mai 2020

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Soltau die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ beschlossen.

Soltau, den 17.10.2022

gez. L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Änderungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 die damals noch nicht nummerierte und benannte Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss ist am 04.07.2020 ortüblich bekannt gemacht worden.

Soltau, den 17.10.2022

gez. L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Planverfasser

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ mit der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet von:

Stadt Soltau
Poststraße 12
29614 Soltau
Telefonnummer: 05191 82-610

Soltau, den 17.10.2022

gez.


Daniel Gebelein

Planunterlage

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5)

Maßstab: 1 : 5.000

Stand: Mai 2009

Quelle: © 2009  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, RD Sulingen-Verden, Katasteramt Soltau

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Soltau hat am 18.03.2021 den Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 29.03.2021 bis einschließlich 09.05.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitlich auf der Internetseite der Stadt Soltau zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Soltau, den 17.10.2022

gez. L.S.
Olaf Klang
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Soltau hat nach Prüfung der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ mit der Begründung einschl. Umweltbericht in seiner Sitzung am 22.07.2021 beschlossen. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Soltau, den 17.10.2022

gez. L.S.
Olaf Klang
Bürgermeister

Genehmigung

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ einschl. der Begründung und Umweltbericht ist mit Verfügung vom 09.03.2023, Az. 61.21.021.031, ~~unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch~~ **kenntlich** gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt. Der Landkreis Heidekreis hat die Genehmigungsverfügung gemäß § 3 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten Signatur übermittelt.

Soltau, den 23.03.2023

gez. L.S.
Olaf Klang
Bürgermeister

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ einschl. Begründung und Umweltbericht ist gemäß § 6 BauGB am 31.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ einschl. Begründung und Umweltbericht ist damit am 31.03.2023 wirksam geworden.

Soltau, den 31.03.2023

gez. L.S.

Olaf Klang
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Tetendorfer Straße“ einschl. Begründung und Umweltbericht ist die Verletzung von Vorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Soltau, den __. __. ____

.....

Bürgermeister